

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Bauberater-V ertrag
(Muster)

Zwischen dem Bürger, Herrn/Frau.....
(Auftraggeber)

und dem Bauberater, Herrn/Frau
(Auftragnehmer)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

- § 1

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung für die Errichtung/Erweiterung des Eigenheimes in
(Ort, Straße, Nummer) des Auftraggebers.

(2) Die Beratertätigkeit erstreckt sich auf folgende Fragen:*

- a) bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen
 - Abschluß von Verträgen,
 - Herstellung der Baufreiheit,
 - Organisation des Bauablaufes,
 - Hilfe bei der Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen;
- b) bei der Durchführung der Bauarbeiten
 - fach- und projektgerechte Bauausführung,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
 - zweckmäßige Verwendung der Baumaterialien,
 - Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. Nutzung örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung von Bauleistungs- und Baumaterialabrechnungen,
 - Abnahme und Qualitätseinschätzung von Bauleistungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Beginn folgender Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind oder die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen; einzuweisen und zu befehlen:

—
—
—

§ 2

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Beratertätigkeit am auf. Er verpflichtet sich, während der Bauausführung mindestens einmal wöchentlich/14tägig* auf der Baustelle zu sein.

(2) Für die Beratungsleistungen gemäß § 1 werden folgende Termine bzw. Bauzustandsstufen vereinbart:.....
Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über das Erreichen der Bauzustandsstufen zu unterrichten.

(3) Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Eigenheimes.

§ 3

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise, Befehle und Einweisungen des Auftragnehmers, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Beratung folgende Unterlagen:

§ 4

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Beratertätigkeit zu vergüten. Die höchst zulässige Vergütung beträgt M. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit abzurechnen. Sie beträgt M/h. Für Sonntagsarbeit ist ein Zu-

* Nichtzutreffendes streichen bzw. entsprechend den konkreten Bedingungen ergänzen.

schlag von M, für Feiertagsarbeit von M zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich/vierteljährlich*.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung seiner Beratertätigkeit zu erstatten.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt. Davon erhalten je 1 Exemplar:

- der Auftragnehmer
- der Auftraggeber
- das Kreis-/Stadtbauamt
- der Betrieb, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist.

....., den..... den.....
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Zustimmung des Leiters des Betriebes, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist
Bestätigung des Kreisbaudirektors zum Einsatz des Auftragnehmers als Bauberater

....., den....., den.....
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Leiter bzw. Beauftragter Kreisbaudirektor

Anordnung Nr. 2*

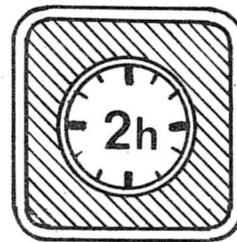
zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)

vom 11. August 1975

Auf Grund des § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:
Bild 44 i



blau



Kurzparkplatz

(Zu Bild 44 i) Das Zeichen wird in Verbindung mit den Bildern 44 oder 44 b bis 44 h verwendet. Das Parken ist nur für die, im Verkehrszeichen angegebene Zeitdauer mit einer im Fahrzeug aufgestellten, von außen gut lesbaren Parkscheibe, deren Zeiger auf die Ankunftszeit eingestellt ist, gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.
Berlin, den 11. August 1975

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

» Anordnung Nr. 1 vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 404)